

Satzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz e.V. (i.G.)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiwillige Feuerwehr Schwarz, Dorfstr. 31 in 17252 Schwarz.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Des Weiteren durch:

- a) die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Schwarz
- b) die Wahrnehmung sozialer Belange der Feuerwehrangehörigen
- c) Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung und der Einsatzkräfte
- d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- e) Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- f) Unterstützung des Feuerwehrsportes
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Mitgliedergewinnung
- i) Durchführung und Unterstützung von Festen und Feierlichkeiten
- j) Pflege historischer Feuerwehrtechnik und Brauchtumpflege

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) inaktive Mitglieder
- c) Mitglieder der Altersabteilung
- d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- e) Ehrenmitglieder
- f) fördernde Mitglieder
- g) Feuerwehrsportgruppe
- h) jede natürliche und juristische Person

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich **20,00 €**.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung kann schriftlich Beschwerde innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Dies geschieht, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit dem zweiten Mahnschreiben 1 Monat verstrichen ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Geld und Sachspenden
- e) sonstige Zuwendungen

(2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinen Vertretern geleitet und ist mindestens einmal jährlich (1.Quartal) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Aushang oder auf anderen Kommunikationswegen.

(3) Eine Mitgliederversammlung kann unverzüglich einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.

(6) Im Falle von Pandemien oder ähnliches kann die Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung auch online durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, welche alle 3 Jahre zu wählen sind
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.
- (5) Eine Mitgliederversammlung wird bei Investitionen ab 1000 Euro netto einberufen,

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- erweiterter Vorstand:
- d) dem Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer
 - f) Wehrleiter der FF Schwarz
 - g) Jugendwart der FF Schwarz
 - h) Bürgermeister der Gemeinde Schwarz

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, beide stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, sowie unterschreibungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger ernannt. Die Wahl bei der Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der Vorstandswahlperiode.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, seine Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwarz die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel

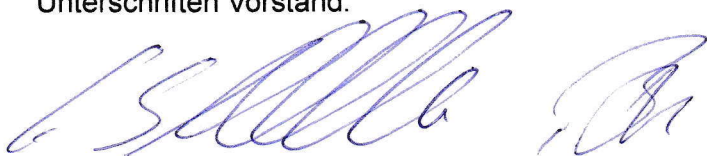
Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erklärt mit Eintritt die Erlaubnis dazu.
Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bank Institut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 01.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Schwarz, den 01.11.2024

Unterschriften Vorstand:

- 
- J. Kooch
- Kooch
- Thomas 
- Jilka Bruch
- Susanne 
- P. 